

59. Haftet der Verkäufer eines Geschäfts, der den Käufer durch Betrug zum Abschlusse des Kaufvertrages veranlaßt hat, unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes dem Käufer für Verluste, die dieser beim Betriebe des Geschäfts erleidet?

I. Zivilsenat. Ur. v. 7. Februar 1912 i. S. H. (Rl.) C. u. Gen.
(Wett.). Rep. I. 58/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 21. Februar 1903 hatte der Erblasser der Beklagten, C. sen., an seinen Sohn H. C. und an den Kläger gemeinschaftlich seine Fabrik für 300000 M verkauft, wovon der Kläger die Hälfte zahlen sollte. Die Fabrik war übergeben und der Betrieb von den Käufern auf Grund eines Gesellschaftsvertrages vom 23. Februar 1903 begonnen worden. Am 4. Juli 1903 kocht der Kläger dem Verkäufer gegenüber den Kaufvertrag wegen Betruges an, der dadurch begangen sein sollte, daß der Verkäufer über die Geschäftsergebnisse der vergangenen Jahre unrichtige Angaben gemacht habe.

Zwischen dem Kläger und R. C. kam es bald nach der Geschäftsübernahme zu Zerwürfissen. R. C. bewirkte eine einstweilige Verfügung, die dem Kläger die Geschäftsführung und die Vertretung der Firma entzog und ihm aufgab, die Geschäftsbücher, die Kasse und die Schlüssel zu den Geschäftsräumen an R. C. zu überliefern.

Nach der Behauptung des Klägers sollte R. C. sodann widerrechtlich Wechsel auf die Firma gezogen und akzeptiert, die Valuta für seine Privat Zwecke mißbraucht und sich demnächst flüchtig ins Ausland begeben haben. Die Wechsel seien gegen die Firma geltend gemacht, und er, der Kläger, habe dafür 17835,82 M zahlen müssen. Er erblickte auch in diesem Schaden eine Folge des von C. sen. verübten Betruges und beanspruchte von dessen Erben Er satz der Summe.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Beide Instanzen haben den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und dem angeblichen Betrüge des Erblassers der Beklagten verneint. Der erste Richter führt aus, es liege, selbst wenn der Schade ohne das fragliche Ereignis nicht eingetreten wäre, der Zusammenhang nicht vor, wenn sich der eingetretene Schade oder das ihn unmittelbar verursachende Ereignis als eine rein zufällige Folge darstelle, die im gegebenen Falle nur infolge einer Verkettung der Umstände durch das ursprüngliche schadenbringende Ereignis möglich geworden sei. Der Berufungsrichter lehnt es ab, sich diese Begründung ohne weiteres anzu eignen. Er verneint den Kausalzusammenhang, weil der Kläger dem Verkäufer nicht zur Last lege, daß dieser ihm das Geschäft zur Hälfte übertragen habe; vielmehr nur, daß er ihn verleitet habe, als Entgelt die Summe von 150000 M zu zahlen. Nur hierin habe wie einerseits der Vorteil so anderseits der Vermögensnachteil gelegen. Der hier geltend gemachte Schade stehe damit nicht im Zusammenhange. Diesen führe der Kläger vielmehr auf die Übertragung des Geschäfts zurück. Der Erwerb des Geschäfts sei aber keine Schädigung des Klägers, habe ihm vielmehr nur ein Recht gegeben, dessen Ausübung von seinem freien Willen abgehängt habe. Daher sei die unberechtigte Handlung des Vaters C. kein Umstand, der mit der

unberechtigten Handlung des Sohnes zur Schädigung des Klägers zusammengewirkt habe.

Diese Begründung mag zu Ausständen Anlaß geben, im Ergebnis ist den Vorinstanzen beizupflichten. Wenn sich der Kläger vielleicht auch darauf mag berufen können, daß es zu dem Gesellschaftsvertrage mit R. C. und dann auch ferner zu dessen Unrechtsfertigkeiten ihm gegenüber nicht gekommen wäre, wenn E. sen. ihn nicht durch den Betrug veranlaßt hätte, auf den Kauf des Geschäfts einzugehen, so wäre damit doch nur ein ursächlicher Zusammenhang im rein logischen Sinne des Begriffs gegeben. Es ist aber anerkannt und auch das Reichsgericht hält in ständiger Rechtsprechung daran fest, daß der natürliche Kausalzusammenhang mit seinen reichen und unübersehbaren Verzweigungen jedenfalls in den Fällen nicht genügt, wo es sich um nur mittelbare Folgen handelt. Es muß, will man nicht zu praktisch unerträglichen Ergebnissen gelangen, für den rechtlich beachtlichen Zusammenhang der Ereignisse ein weiteres Erfordernis aufgestellt werden, das mit dem Urteile des Reichsgerichts in Seuff. Archiv Bd. 64 Nr. 7 dahin zu bestimmen ist, daß die nur mittelbar eingetretene Folge nicht in einem so entfernten Zusammenhange mit dem als Ursache in Anspruch genommenen Ereignisse stehen darf, daß er nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise nicht mehr in Betracht gezogen werden kann.

Mit Recht haben die Vorinstanzen hier einen Kausalzusammenhang in diesem Sinne verneint. Es wäre in der Tat unvernünftig, die Verantwortlichkeit des Verkäufers eines Geschäfts für einen beim Verkaufe begangenen Betrug so weit auszudehnen, daß er für alles aufzukommen hätte, was dem Käufer im Laufe des Geschäftsbetriebes Übles widerfährt. Mag es im vorliegenden Falle zweifelhaft sein, ob zwischen dem Kaufe des Geschäfts und dem Gesellschaftsvertrage mit R. C. ein ursächlicher Zusammenhang in diesem Sinne noch gefunden werden kann, so ist das doch ohne allen Zweifel nicht der Fall, was die erst viele Monate später begangenen, durch den Streit der Gesellschafter untereinander und durch die dadurch geschaffene Lage veranlaßten Unredlichkeiten — den Beweis aller Beschuldigungen immer vorausgesetzt — angeht.“ . . .